

Volksschule Wartberg / Aist

K U N D M A C H U N G

Über die

Aufnahme in die Volksschule

für das Schuljahr 2023/2024

I. Allgemeine Schulpflicht:

Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, werden mit dem auf die Vollendung des 6. Lebensjahres folgenden 1. September schulpflichtig.

II: Schüler/inneneinschreibung

Für die Volksschule **Wartberg / Aist**

findet in der Volksschule Wartberg die **Schüler/inneneinschreibung**

am **15., 16. und 17. November 2022** jeweils von **15:00 bis 19:00 Uhr** statt.

(Eine persönliche Einladung mit näheren Informationen folgt)

Die schulpflichtig gewordenen Kinder sind von ihren Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zur Schülereinschreibung bei der **sprengelmaßig** zuständigen Volksschule anzumelden, an der das Kind aufgenommen werden soll. Eine persönliche Vorstellung des Kindes wäre wünschenswert, dies **muss** aber jedenfalls bei der **Schulreifefeststellung** (pädagogische Einschreibung) erfolgen!

Zur Schülereinschreibung sind folgende Personaldokumente mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde des Kindes bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, gegebenenfalls Mutter-Kind-Pass
- b) Meldebestätigung
- c) bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, der Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt
- d) bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument
- e) Impfnachweise und
- f) Sozialversicherungskarte des Schülers/der Schülerin
- g) Vollmacht oder Bescheinigung über das Obsorgerecht von Lebenspartnern
- h) das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen (Taufschein)
- i) Das „Übergabebilatt Sprachentwicklung“ wird Ihnen vom Kindergarten nach der letzten Sprachstandsfeststellung spätestens im Juli übergeben. Sie sind verpflichtet dies der Schule zu übergeben

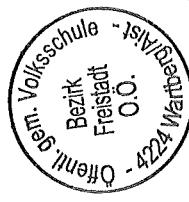
Hinweise:

Wenn Sie die „Frühchenregelung“ (§ 2 Abs. 2 SchPflG, siehe oben Pkt.a) in Anspruch nehmen, oder Ihr Kind vom Schulbesuch aus medizinischen Gründen von der Bildungsdirektion für Oberösterreich (§ 15 SchPflG) befreit wird, kann dies folgende Auswirkungen haben:

- Es besteht kein Rechtsanspruch mehr auf einen Kindergartenplatz (Ihr Kind ist nicht mehr kindergartenpflichtig!).
- Es gibt keinen Kostenersatz für Sprachförderung für Ihr Kind.

III: Vorzeitige Aufnahme:

Kinder, die zwischen dem 1. September und dem 1. März das 6. Lebensjahr vollenden, sind über schriftlichen Antrag ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die erste Schulstufe aufzunehmen, wenn sie **schulreif** sind. Der Antrag ist innerhalb der Frist für die Schülerr/inneneinschreibung beim Leiter bzw. bei der Leiterin jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen. Das Kind ist dem Schulleiter persönlich vorzustellen. Die angeführten Dokumente sind mitzubringen, das Religionsbekennnis ist glaubhaft zu machen.



11.10.2022

Sofia
M. M.